

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 154 Abs. 2

Zum Begriff des "endgültigen Verlassens" der Vertreibungsgebiete.

BEG §§ 64 Abs. 1, 154 Abs. 1

Für den Berufsschadensanspruch des nach § 154 BEG Anspruchsberechtigten kommt es im Rahmen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht darauf an, ob der Verfolgte auch die Voraussetzungen des Vertriebenenbegriffs im Sinne des § 1 BVFG erfüllt.

BGH, Urt. v. 31. Januar 1968 - IV ZR 231/66 - OLG Zweibrücken

LG Frankenthal/Pfalz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 231/66

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1968

Bröcke,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Karel B [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Lane, [REDACTED], England,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1916 in Prag geborene Kläger ist Jude. Im September 1939 wurde er in Brünn verhaftet. Nach ungefähr zweimonatigem Aufenthalt im Konzentrationslager Spielberg wurde er mit der Auflage, das Protektorat Böhmen und Mähren unverzüglich zu verlassen, wieder auf freien Fuß gesetzt. Auf der Reise in das damalige Mandatsgebiet Palästina wurde er vor der italienischen Grenze nochmals etwa zwei Monate lang festgehalten. Am 29. Januar 1940 kam er in dem damaligen Mandatsgebiet Palästina an, wo er im Oktober 1940 geheiratet hat. Im Jahre 1942 erwarb er die palästinensische Staatsangehörigkeit. Seit 1948 war er israelischer Staatsangehöriger. Gegen Ende des Jahres 1959 übersiedelte er nach England. Er ist jetzt britischer Staatsangehöriger.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im August 1956 hat der Kläger Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt. Er hat geltend gemacht: Er gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Nach Absolvierung des Abiturientenkurses der Deutschen Handelsakademie in Prag und anschließend der Deutschen Textilhochschule in B. sei er als Volontär zu der Textilfabrik Max K. in B. gegangen. Nach den Vereinbarungen seines Vaters mit dem Firmeninhaber habe er nach einigen Jahren als Teilhaber in die Firma eintreten sollen. In der Zwischenzeit habe er sich bereits als unbezahlter Volontär in allen Abteilungen der Fabrik informiert. Nur in der letzten Zeit habe er eine Art Taschengeld in Höhe von 1000 Kronen bekommen. Kurz bevor er soweit gewesen sei, als Teilhaber der Firma eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sei er durch die Gestapo festgesetzt worden und habe das Land verlassen müssen. In Israel, wo er geheiratet habe, habe er sich langsam in mühevoller Arbeit eine Existenz aufbauen müssen. Durch eine verfolgungsbedingte Hauterkrankung sei er in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 % gemindert. Nach dem Kriege sei er 1946 und 1947 noch dreimal, und zwar zweimal je einen Monat lang und einmal etwa 4 Monate lang, in der Tschechoslowakei gewesen. Er habe ausfindig machen wollen, ob seine Eltern oder Verwandten die Kriegsjahre überlebt hätten, ob es Aussichten gegeben habe, eine Existenz wieder aufzubauen, und ob es möglich sei, Vertretungen tschechoslowakischer Firmen für Israel zu bekommen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, ihm für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente zuzuerkennen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat

Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat er sein Vorbringen dahin ergänzt, daß er vor der Verfolgung bei der Firma Max K. in gehobener Anfangsposition angestellt gewesen sei, und daß es sich bei seinen Bezügen von 1000 Kronen um Arbeitsentgelt gehandelt habe. Nach dem Kriege habe er sich immer nur vorübergehend in der Tschechoslowakei aufgehalten, um Maschinen für die israelische Aufrüstung zu beschaffen; dabei habe er auch persönliche Interessen wahrgenommen. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 150, 154 BEG bejaht.

Der Kläger habe mindestens bis zu seiner Auswanderung gegen Ende des Jahres 1939 dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete habe er vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen (§ 154 Abs. 2 BEG), und zwar mit seiner Auswanderung in das damalige Mandatsgebiet Palästina gegen Ende des Jahres 1939. Daß er sich in den Jahren 1946 und

1947 noch dreimal, insgesamt ungefähr sechs Monate lang, in der Tschechoslowakei, seiner früheren Heimat, aufgehalten habe, ändere daran nichts. Der Kläger sei Verfolgter im Sinne der §§ 150 Abs. 1, 1, 2 BEG; denn er sei nach Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren dort aus rassistischen Gründen seiner Freiheit beraubt und zur Auswanderung gezwungen worden. Die Verweisung auf § 64 BEG in § 154 Abs. 1 BEG bedeute nicht, daß der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen bei Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG voraussetze, daß der Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sei. Der Gesetzgeber des BEG-Schlußgesetzes habe die Anspruchsberechtigung nach den §§ 150 ff BEG von der Vertriebeneneneigenschaft gelöst, weil ihm die Anknüpfung an den Vertriebenenbegriff als rechtspolitisch und rechtssystematisch verfehlt erschienen sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei Verfolgter im Sinne der §§ 150 Abs. 1, 1, 2 BEG; denn er sei nach Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren dort aus rassistischen Gründen seiner Freiheit beraubt und zur Auswanderung gezwungen worden. Gemäß § 154 Abs. 2 BEG setzt der Entschädigungsanspruch eines Vertriebenen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen jedoch voraus, daß der Verfolgte vor dem 1. August 1945 die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, zu denen auch die Tschechoslowakei gehört, endgültig verlassen hat.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, "endgültiges Verlassen" in diesem Sinne bedeute nichts anderes als Auswanderung in das Ausland im Sinne des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG aF und Verlassen des Vertreibungsgebietes unter Begründung eines außerhalb der Vertreibungsgebiete gelegenen Wohnsitzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG. Den Grund für die neue Formulierung "endgültiges Verlassen" sieht das Berufungsgericht in der Loslösung der Anspruchsberechtigung vom Vertriebenenbegriff, der Einführung bestimmter Stichtage und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Arten des Verlustes des Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet in einer kurzen und prägnanten Formulierung zu erfassen. Unschädlich ist daher nach der Meinung des Berufungsgerichts ein lediglich vorübergehender Aufenthalt des Verfolgten nach dem 1. August 1945, ohne den Willen, sich dort wieder niederzulassen, und unter Beibehaltung eines inzwischen außerhalb dieser Gebiete begründeten Wohnsitzes. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Auffassung, der Begriff "endgültiges Verlassen" sei dahin auszulegen, dass er im Sinne eines "letztmaligen Verlassens" zu verstehen sei, der Verfolgte also vor dem 1. August 1945 seinen letzten Aufenthalt in den Vertreibungsgebieten beendet haben müsse.

Das Berufungsgericht legt danach dem "endgültigen Verlassen" einen subjektiven Gehalt bei; denn es hält den nicht mehr aufgegebenen oder rückgängig gemachten Entschluß des Verfolgten, sich ständig außerhalb der Vertreibungsgebiete niederzulassen, verbunden mit dem Verlassen dieser Gebiete für erforderlich, wobei es aber auch eine vorübergehende Rückkehr des Verfolgten in das Vertreibungsgebiet, sofern sie nicht zur Aufgabe des außerhalb gelegenen Wohnsitzes und zur Begründung eines

neuen Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet führt, als unschädlich ansieht. Demgegenüber gibt die Revision dem Begriff des "endgültigen Verlassens" einen rein objektiven Gehalt in dem Sinne, daß der Verfolgte seinen letzten Aufenthalt in den Vertreibungsgebieten vor dem Stichtag tatsächlich beendet haben muß.

Unter den gegebenen Umständen greifen die Einwendungen der Revision nicht durch.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist zwar in erster Linie darauf abzustellen, ob der Verfolgte objektiv die Vertreibungsgebiete vor dem Stichtag endgültig verlassen hat; doch schließt eine Rückkehr in die Vertreibungsgebiete nach dem Stichtag dieses endgültigen Verlassens nicht aus, wenn es seiner Natur und Bestimmung nach von vornherein nur als vorübergehend beabsichtigt war und entsprechend dieser Absicht tatsächlich auch nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt in den Vertreibungsgebieten geführt hat (Senatsurteile RzW 1967, 278 Nr. 30, 368 Nr. 19 sowie Urteile vom 8. Oktober 1965 - IV ZR 257/64 - und vom 30. September 1966 - IV ZR 164/65 -). Die von Hebenstreit (RzW 1965, 322 zu Nr. 35) vertretene Auffassung, es komme allein auf den seinerzeit bestehenden Auswanderungsentschluß an und die weitere Entwicklung sei, sofern sie auf einem neuen Entschluß des Verfolgten beruhe, nicht ausschlaggebend, kann nicht als richtig anerkannt werden. Wäre nicht vor allem der äußere Tatbestand des Verlassens maßgebend, so müßte im Falle der Deportation jeweils geprüft werden, wann der außerhalb der Vertreibungsgebiete befreite Verfolgte sich entschloß, nicht dorthin zurückzukehren; das aber kann für seine Anspruchsberechtigung nicht maßgebend sein. Andererseits entspricht es nicht dem Sinn des Gesetzes, den Ausgewanderten, der auf

Grund eines neuen Entschlusses endgültig in die Vertreibungsgebiete zurückgekehrt ist, in den Kreis der als Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten berechtigten Personen einzubeziehen. Dagegen kann ein von vornherein als vorübergehend gewollter und vorübergehend durchgeführter Aufenthalt in den Vertreibungsgebieten nach dem Stichtag die durch das frühere Verlassen begründete Anspruchsberechtigung nicht entfallen lassen, da andernfalls grob unbillig Ergebnisse, die das Gesetz nicht gewollt haben kann, die Folge wären.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Aufenthalte des Klägers in der Tschechoslowakei 1946 und 1947 nur vorübergehend gewesen seien, obwohl sie nicht nur geschäftlichen Zwecken gedient hätten und der Kläger auch die Möglichkeiten einer Rückkehr und der Gründung einer Existenz habe prüfen wollen. Er habe sich nicht zur Aufgabe seines neuen Wohnsitzes in Palästina und zur Rückkehr in die Tschechoslowakei entschlossen. Diese Feststellungen, gegen die die Revision keine Verfahrensrüge erhoben hat, ergeben, daß die späteren Aufenthalte des Klägers in der Tschechoslowakei die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 BEG nicht hinfällig gemacht haben; denn auch wer nach dem Stichtag in die Vertreibungsgebiete zurückgekehrt ist, um zunächst nur die Möglichkeiten einer Existenzgründung zu prüfen, ohne schon endgültig zum Bleiben entschlossen zu sein, hat, wenn er sich in absehbarer Zeit entscheidet, nicht zu bleiben, und die Vertreibungsgebiete wieder verläßt, damit die Entschädigungsberechtigung noch nicht verloren.

Für den vom Kläger geltend gemachten Berufsschadensanspruch kommt es weiter darauf an, welche Anforde-

rungen an den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG bei einer nach § 154 BEG anspruchsberechtigten Person zu stellen sind, und ob ein solcher Verfolgter trotz der Verweisung auf § 64 BEG in § 154 Abs. 1 Satz 1 BEG Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen unabhängig davon verlangen kann, ob er Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist oder nicht.

Das hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Wie es zutreffend ausgeführt hat, hat das BEG-Schlußgesetz die Anspruchsberechtigung nach den §§ 150 ff BEG von der Vertriebeneneigenschaft gelöst, weil das Abstellen auf den Vertriebenenbegriff im Zusammenhang mit der Verfolgteneseigenschaft in § 150 BEG rechtspolitisch und rechtssystematisch verfehlt erschien (vgl. Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3423, zu Nr. 68 (§ 150), Buchstabe a, Seite 13). Dann kann es für den Berufsschadensanspruch des Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten nicht weiterhin darauf ankommen, ob er auch die Voraussetzungen des Vertriebenenbegriffs im Sinne des § 1 BVFG erfüllt. Die RzW 1967, 118 Nr. 13, 403 Nr. 17 veröffentlichten Urteile des Senats, in denen der Vertriebenenbegriff des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG so gebraucht worden ist, wie es sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ergibt, stehen dieser Auffassung nicht entgegen, weil es sich dort um Berufsschadensansprüche von Personen handelt, die nach § 4 BEG anspruchsberechtigt sind.

Nach alledem bedarf es der Prüfung, ob der Kläger einen Berufsschaden, für den er nach § 154 Abs. 1 BEG Entschädigung zu beanspruchen hat, erlitten hat. Das Be-

rufungsgericht hat diese Prüfung dem Landgericht übertragen und die Sache zu diesem Zweck in die erste Instanz zurückverwiesen. Der Senat ist nicht in der Lage, dazu Stellung zu nehmen, ob das Berufungsgericht zu der Zurückverweisung befugt war, obwohl die Beurteilung einer sachlichrechtlichen Anspruchsvoraussetzung und die in dieser Hinsicht durch das BEG-Schlußgesetz geänderte Rechtslage Anlaß zu der Aufhebung des Urteils des Landgerichts gegeben hat; denn die Revision hat keine dahingehende Verfahrensrüge erhoben, und auch die Klägerin hat durch ihren Antrag auf Zurückweisung der Revision zu erkennen gegeben, daß sie sich durch die Zurückverweisung an das Landgericht nicht für beschwert hält.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen

Bökelmann